



# ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 70/88

Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Stubenring 1  
1011 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	19 - GE 9 33
Datum:	- 1. JUNI 1988
1988	1. Juni 1988

Betrifft: GZ 36.343/4-III/7/88  
Entwurf der Preisgesetznovelle

1988

*A. Moser*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 25.2.1988.

Zum Entwurf wird - nach Vorliegen von Stellungnahmen sowohl der Rechtsanwaltskammer Wien als auch der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer - folgendes ausgeführt:

Es erscheint unbefriedigend, daß das Preisgesetz neuerlich nur auf bestimmte Zeit verlängert werden soll; damit bleibt es weiterhin ein "Spielball" politischer Interessen, statt reines Fachthema zu sein. Nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages müßten die kompetenzrechtlichen Fragen unter gleichzeitiger Klärung verschiedener anderer sachnaher Probleme zu lösen sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Zu § 2 Abs.5:

Hier ist die erwünschte Klarstellung und Straffung durch die Abschaffung des Anhörungsverfahrens und die Ausgestaltung des Vorprüfungsverfahrens gelungen. Diese Bestimmung wird begrüßt.

Zu § 2 Abs.6 und § 13:

Nach dieser Bestimmung soll eine erweiterte Möglichkeit der Betriebsprüfung auch noch im Verfahren vor der Preiskommission geschaffen werden, wobei der Personenkreis, der Einblick in Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erhält, vergrößert werden soll. Dagegen bestehen keine Bedenken. Es erscheint jedoch eine entsprechende Ausweitung der Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht in § 13 unbedingt erforderlich. Die ausdrückliche Nennung des "Verfahrens vor der Preiskommission" in § 13 ist entbehrlich, da dieses bereits im Oberbegriff "Preisbestimmungsverfahren" enthalten ist; kritisch scheint jedoch, daß das Vorprüfungsverfahren nicht erwähnt wird, was zu unnötigen Auslegungsproblemen in dieser sensiblen Materie führen könnte. Entweder sollte nur der Begriff "Preisbestimmungsverfahren" verwendet werden oder es sollte auch das Vorprüfungsverfahren ausdrücklich Erwähnung finden.

Zu § 12:

Die - bereits im Zuge der Steuerreform erkennbare - Tendenz, die Ungleichbehandlung von Privatunternehmen und Körperschaften öffentlichen Rechtes zu beseitigen, soll sich erfreulicherweise auch in der Preisgesetznovelle fortsetzen. Durch die Definition des Begriffes "Antragsteller" in den Erläuternden Bemerkungen" werden jedoch wieder Ungleichheiten geschaffen, für die keine Berechtigung besteht. Es ist nicht einzusehen, warum unter Antragsteller im Sinne des § 12 nur jener Unternehmer zu verstehen ist, dessen Preise bestimmt werden sollen, während Eingaben von Interessenvertretungen nicht als Anträge gewertet werden und demnach auch keine Kostenersatzpflicht nach sich ziehen. Diese Ausnahmeregelung ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

- 3 -

Zu den Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen des Österreichischen Arbeiterkammertages und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1a:

Die Aufnahme homöopathischer Arzneimittel wird ausdrücklich begrüßt.

Zu § 2 Abs.6:

Die Beziehung der Mitglieder der Preiskommission zu Betriebsprüfungen ist nicht erforderlich, da damit einerseits ein unnötiger Mehraufwand verbunden ist und andererseits das schriftliche Ergebnis einer derartigen Betriebsprüfung ausreicht, um den Mitgliedern der Preiskommission eine verlässliche Beurteilung zu ermöglichen. Der Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages würde zu einer Kostenerhöhung des Preisbestimmungsverfahrens führen; durch die neu zu schaffende Möglichkeit, auch noch im Verfahren vor der Preiskommission Betriebsprüfungen durchzuführen, ist die Beziehung der Mitglieder der Preiskommission zu Betriebsprüfungen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens nicht notwendig.

Zu § 9:

Im Lichte der Zuwendung Österreichs zu den EG ist dem Vorschlag der Aufhebung dieser Bestimmung zuzustimmen.

Zu § 11 Abs.2, Abs.5 und § 11 C Abs.2:

Diesen Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu § 12a:

Auch dieser Vorschlag wird im Sinne einer raschen und effizienten Kundmachung für den Krisenfall begrüßt.

Zu § 14:

Auch dieser Vorschlag wird begrüßt, weil damit eine Lockerung der starren Freisregelung erzielt werden könnte.

Wien, am 3. Mai 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr.SCHUPPICH  
Präsident